



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Frau Dr. Eisenmann
Thouretstr. 6
70173 Stuttgart



LAG Jugendsozialarbeit BW

Geschäftsstelle
c/o Diakonisches Werk Württemberg e.V.
Postfach 10 11 51
70010 Stuttgart
www.lag-jugendsozialarbeit-bw.de

Netzwerk Schulsozialarbeit e.V.

Dürerweg 9
74348 Lauffen am Neckar
www.netzwerk-schulsozialarbeit.de

Stuttgart, 05.08.2020

Anlage Ganzttag: „nicht – pädagogisches Personal“ und tätigkeitsbezogene Weisungsbefugnis in Bezug auf die Schulsozialarbeit

Sehr geehrte Frau Dr. Eisenmann,

die Covid-19-Pandemie ist geprägt von politischer Verantwortungsübernahme und politischen Entscheidungen, die weit in essenzielle gesellschaftliche Funktionsbereiche hineinwirken. Die zeitlich begrenzte Schließung der Schulen und deren sukzessive Wiedereröffnung stellt alle vom schulischen Alltag betroffenen Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrer*innen, weitere pädagogische Fachkräfte an Schulen, Jugendverbände und engagierte Ehrenamtliche vor besondere Herausforderungen. Alle vereint das gemeinsame Ziel, junge Menschen in ihrer schulischen, beruflichen, sozialen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen und möglichen negativen Folgen der Pandemie so gut es geht entgegenzuwirken.

Als Vertreter*innen der Kinder- und Jugendhilfe ist es für die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JSA) und das Netzwerk Schulsozialarbeit nicht nachvollziehbar auf welcher fachlichen Grundlage in einem offiziellem Papier des Kultusministeriums (*Anlage Ganzttag*) eine Unterscheidung zwischen „pädagogischem“ und „nicht-pädagogischen Personal“ getroffen wird, bei der die Schulsozialarbeit in der Gruppe des nicht-pädagogischen Personals verortet wird. Diese Einordnung widerspricht der beruflichen Qualifizierung der Schulsozialarbeit*innen, ebenso wie die tätigkeitsbezogene Weisungsbefugnis (*Anlage Ganzttag*). In den kürzlich vom Ministerium für Soziales und Integration und damit auch von der Landesregierung verabschiedeten Fördergrundsätzen werden folgende Grundvoraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation der Fachkräfte benannt:

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule

oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.¹

Ferner schließt die finanzielle Förderung die folgenden Tätigkeiten für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit aus:

- organisatorische Tätigkeiten im Ganztagsbetrieb der Schule
- die Kompensation von Unterrichtsausfällen
- spezifische Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ganztagschule, die sich rein auf den Schulbetrieb beziehen
- reine Betreuungstätigkeiten (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Ganztagsbetreuung etc.)
- reine Aufsichtsaufgaben (Aufsicht beim Mittagstisch, Pausenaufsicht etc.)
- die Umsetzung von schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen²

Diese widersprüchlichen Ausführungen sorgen bereits jetzt vor Ort für Irritationen und Unverständnis und in der Folge für zunehmende Spannungen in der Zusammenarbeit.

Den Anstellungsträgern der Schulsozialarbeit obliegt die fachliche und dienstliche Verantwortung für ihre Mitarbeiter*innen. Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 13 SGB VIII. Die Umsetzung und die Erfüllung dieses Auftrags ist die originäre Aufgabe des örtlichen und überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine strikte Trennung der Dienst- und Fachaufsicht versetzt die Schulsozialarbeit in die Lage ihren, von Schule institutionell unabhängigen sozialpädagogischen Auftrag, insbesondere den informellen und non-formalen Bildungsauftrag, zu verwirklichen. Hierüber kann sie als zusätzliche Profession an der Schule ihren spezifischen Mehrwert für junge Menschen, deren Familien, den Sozialraum und die Schule selbst erbringen. Diese Perspektive auf die Rolle und die Wirkungsvoraussetzungen der Schulsozialarbeit entspricht auch dem wissenschaftlichen Konsens und zeigt sich in vielen gut gelingenden Kooperationsbeispielen.

Gerade bei einer pandemiebedingten Ausnahmesituation wie derzeit, sind die Träger der Schulsozialarbeit bei einer guten vorherigen Abklärung der Rahmenbedingungen für Schritte und Maßnahmen außerhalb der Regel offen. Die in der *Anlage Ganztags* veröffentlichten Ausführungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gefährden gelingende Kooperationsprozesse und erschweren ein partnerschaftliches Zusammenwirken gleichwertiger pädagogischer Professionen zum Wohle junger Menschen in erheblichem Maße.

Wir bitten Sie deshalb ausdrücklich um eine Richtigstellung der Verortung der Schulsozialarbeit hinsichtlich „*Entscheidung des Einsatzes im Ganztags*“ sowie der fachlich korrekten Einordnung von Schulsozialarbeit.

Durch die gute Kooperation und Zusammenarbeit der Schulen mit der Schulsozialarbeit hat sich in Baden-Württemberg an vielen Standorten ein ganzheitlicher Blick auf die Entwicklung von jungen Menschen etabliert. Um diesen Weg auch in Zukunft weiterzugehen, stellen wir Ihrem Haus die Expertise der LAG JSA und des Netzwerks Schulsozialarbeit gerne zur Verfügung.

Über eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch als Auftakt einer künftigen Zusammenarbeit würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernadette Ruprecht

1. Vorsitzende LAG Jugendsozialarbeit



Ingo Hettler

1. Vorsitzender Netzwerk Schulsozialarbeit e.V.

¹ Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020, S. 4

² ebd., S. 3